

Landgericht Magdeburg

Geschäfts-Nr.:

1 S 336/10 (097)

3 C 171/10 Amtsgericht Bernburg

Ausfertigung

Magdeburg, 10.11.2010

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
ERK 19. Nov. 2010	
Anwaltskanzlei Czap	
[Signature]	
Kopie an Mdt.: Kenntnis	Kopie an Mdt.: Zahlung
Kopie an Mdt.: Kenntnis	Kopie an Mdt.: Zahlung
zDA	

Beschluss

In dem Rechtsstreit

gegen

wird darauf hingewiesen, dass das Gericht beabsichtigt, die Berufung des Beklagten gegen das am 23.07.2010 verkündete Urteil des Amtsgerichts Bernburg durch Beschluss zurückzuweisen.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat. Die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung, noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung, § 513 Abs. 1 ZPO.

Zu Recht hat das Amtsgericht das wirksame Zustandekommen eines Werkvertrages zwischen den Parteien angenommen.

Die Klägerin unterbreitete dem Beklagten in dem Vertrag vom 23.09.2009 ein hinreichend bestimmtes annahmefähiges Angebot, das der Beklagte, vertreten durch angenommen hat.

Die Vertretungsmacht
Abrede.

stellt der Beklagte mit der Berufung nicht mehr in

Das Angebot der Klägerin enthält eine hinreichend bestimmte Beschreibung der beiderseitigen Hauptpflichten.

Soweit der Beklagte der Auffassung ist, die Größe der in einer Vitrine auszuhängenden Anzeige sei nicht hinreichend bestimmt, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Zwar ist es richtig, dass unter der Rubrik Anzeigengröße lediglich angegeben ist "125 x 75". Es fehlt eine Maßeinheit wie Zentimeter, Millimeter oder Meter. Die Auslegung des Angebotes ergibt jedoch zweifelsfrei, dass es sich bei der Maßeinheit für die Anzeigengröße um Millimeter handeln muss. Denn in der nächsten Zeile des Vertragsformulars vereinbarten die Parteien als Werbeart eine Vitrine am Ort der Freiwilligen Feuerwehr. Indem vereinbart war, dass die Anzeige in einer Vitrine veröffentlicht wird, scheidet schon aus, dass als Maßeinheit Meter gemeint waren. Eine so große Vitrine wäre völlig lebensfremd. Auch die Maßeinheit von Zentimetern würde bedeuten, dass dann die Anzeige über 120 cm breit oder hoch und 75 cm breit oder hoch wäre. Auch eine so große Vitrine, die, was sich aus dem Umständen ergibt, nicht allein die Werbeanzeige des Beklagten enthalten sollte, wäre lebensfremd. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung nur eine Anzeigengröße von 125 x 75 mm gemeint sein konnte. Dem entsprechen auch die Anzeigen anderer Firmen in der Vitrine von der der Beklagte selbst Fotos zur Akte gereicht hat. Maßeinheiten will Zoll oder Inch sind in der Bundesrepublik Deutschland vor allem im Bereich von Werbeanzeigen allgemein nicht üblich.

Auch die Leistungszeit für die Vertragspflichten des Beklagten und der Klägerin ist in dem Vertrag hinreichend bestimmt. Auf der Vorderseite des Vertrages als auch in Ziff. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ist geregelt, dass die vertraglich vereinbarte Werbelaufzeit mit der Auslieferung des Objektes vom Auftragnehmer an den Vertragspartner beginnt. Unter Ziff. 3. f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist geregelt, dass die Bearbeitungszeit maximal 12 Monate nach Auftragserteilung beträgt. Diese Regelung bezieht sich offenbar auf die Bearbeitung der Druckunterlagen zur Fertigung der Werbeanzeige. Aus den Vertragsbedingungen ergibt sich damit, dass die Klägerin eine Bearbeitungsfrist von maximal 12 Monaten nach Auftragserteilung zur Bearbeitung der Werbeunterlagen und Herstellung der Anzeige zur Verfügung hat. Sodann hat sie das vereinbarte Objekt, hier die Vitrine, mit der entsprechenden Anzeige an den jeweiligen Vertragspartner, im vorliegenden Fall die Freiwillige Feuerwehr, auszuliefern. Es ist zwar richtig, dass nicht ausdrücklich geregelt ist, wann die Klägerin die Vitrine, in der schließlich die Anzeige des Beklagten auszuhängen ist, fertig zu stellen hat. Dies zieht jedoch nicht eine Unwirksamkeit des Vertrages nach sich. Die entsprechende Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insoweit so auszulegen, dass es der Klägerin obliegt, die Zeit zu bestimmen, zu der sie die Vitrine bzw. das fertig gestellte Werbeobjekt übergibt und zum Aushang freigibt. Hat ein Schuldner die Leistungszeit zu bestimmen, so hat er sie nach § 315 BGB im Zweifel nach billigem Ermessen festzulegen. Ist die Bestimmung in sein freies Belieben gestellt, hat er die Grenzen des § 242 BGB einzuhalten. Die Festlegung der Leistungszeit gehört zur Leistungspflicht des Schuldners, ihre Nichtvornahme führt zum Schuldnerverzug. Im Streitfall hätte dann ein Gericht die Leistungszeit festzusetzen. Erst danach steht dem Gläubiger der Weg der §§ 281, 323 BGB offen (vgl. Palandt-Grüneberg, 69. Auflage, § 271, Randnummer 6).

Selbst wenn man zu dem Ergebnis käme, dass die o.g. Regelungen zur Leistungszeit offenbar unbillig und daher unverbindlich sind und somit eine vertragliche Bestimmung der Leistungszeit fehlen würde, so wäre doch die Leistungszeit aus dem Gesetz zu bestimmen. Denn in § 271 BGB ist geregelt, dass, sofern eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist, der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken kann. Die Unwirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Leistungszeit hätte mithin keinesfalls die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge, sondern würde lediglich dazu führen, dass dem Beklagten ein sofortiger Anspruch auf die Auslieferung der Vitrine mit seiner Werbung zugestanden hätte. Darauf kam es hier jedoch gar nicht mehr an, da der Beklagte bereits zuvor den Werkvertrag gekündigt hat.

Auch der Standort der Werbemaßnahmen ist hinreichend bestimmt. So vereinbarten die Parteien in dem Vertrag, dass die Anzeige in einer Vitrine bei der Freiwilligen Feuerwehr seitens der Klägerin geschuldet ist. In Ziff. 4. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen weist die Klägerin ausdrücklich darauf hin, dass die konkrete Standortwahl allein in den Händen des jeweiligen Vertragspartners liegt. Soweit nähere Bestimmungen zum Standort nicht getroffen worden sind, oblag es dem Beklagten sich zu überlegen, ob er unter diesen Bedingungen bereit war, den Vertrag abzuschließen. Es hätte ihm obliegen, sich vorzubehalten, dass der Standort an einem verkehrswichtigen Punkt, an dem möglichst viele Menschen die Vitrine sehen können, geschuldet wird.

Schließlich kann die Wirksamkeit der Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Möglichkeit der Kündigung des Vertrages dahinstehen. Die Klägerin selbst sieht den Vertrag mit dem Beklagten bereits als gekündigt an.

Schließlich hat die Klägerin ihre Vergütung gem. § 649 S. 2 BGB schlüssig abgerechnet. Zu Recht weist der Beklagte darauf hin, dass sich der Vergütungsanspruch der Klägerin auf der Grundlage des Vertrages bestimmt und gerichtet ist auf die Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung und den durch die Vertragsaufhebung ersparten Aufwendungen. Nach dieser Maßgabe hat die Klägerin auch abgerechnet. Der Umfang der erforderlichen Darlegungen für die Höhe der abgerechneten Vergütung hängt immer von den Umständen bei Vertragsschluss sowie dem Informationsbedürfnis des Bestellers für seine Verteidigung ab (vgl. Palandt-Sprau, 69. Auflage, § 649, Randnummer 11). Der Beklagte ist der Höhe der abgerechneten Vergütung nicht ansatzweise entgegengetreten und damit auch nicht der Höhe der bereits von der Klägerin in Abzug gebrachten ersparten Aufwendungen. Unter diesen Umständen war von der Klägerin eine dezidiertere Abrechnung nicht zu erwarten.

Nach allem hat die Berufung insgesamt keine Aussicht auf Erfolg. Da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung der Kammer nicht erfordert, ist beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von **3 Wochen** gegeben.

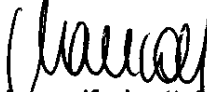
Ab - Frist eingetr. auf 08.12.10

SH - Frist eingetr. auf 10.12.10 = TA

✓

Ausgefertigt

Magdeburg, 16. November 2010


Mauser, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts



